

## **Lesefassung**

### **des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung**

Entsprechend Ankündigung im 5. Ä-Blatt zur DS-Nr.: VI/970.

## Änderungsfassung 1. Änderung

Fortschreibungsentwurf gemäß Abstimmung mit Fraktionen und Geschäftsführungen neu.sw/NEUWOGES (20.09.2018) und Finanzausschuss, Stand 16.01.2019

### Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung -

#### Inhaltsverzeichnis

1. Gesellschafter	1
2. Aufsichtsrat	4
3. Geschäftsführung	10
4. Veröffentlichung	14

Die Stadt Neubrandenburg bekennt sich zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sie verpflichtet sich zu einer am öffentlichen Wohl orientierten Leitung, Steuerung und Überwachung ihrer kommunalen Unternehmen und trägt somit zu deren wirtschaftlichem Erfolg bei. Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Stadt Neubrandenburg dazu entschlossen, den „**Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg**“ zu beschließen.

#### 1. Gesellschafter

##### 1.1 Allgemeines (Außenrecht)

- 1.1.1. Die Stadt Neubrandenburg ist an Kapitalgesellschaften privater Rechtsform beteiligt. Sie nimmt ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung als Gesellschafterin wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.
- 1.1.2. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zugeordnet (bspw. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft und Informationsrechte) bzw. müssen ihr bzw. ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorbehalten sein (bspw. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.1.3. Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den ggf. daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

- 1.1.4. Die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens unter Beachtung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter geändert werden.
- 1.1.5. Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse tätig (§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 Satz 1, 71 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern [KV M-V]).
- 1.1.6. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vergleiche § 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrates bei einer GmbH erlischt jedoch nicht das Recht der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter zur Kontrolle der Geschäftsführung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates entbindet die Gesellschafterin bzw. Gesellschafter nicht von ihren gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten.
- 1.1.7. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden. Ladung und Durchführung erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Übersendung der mit der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern abgestimmten Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen ein. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Bei einfachen Angelegenheiten oder Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften, zu denen bereits ein Beschluss der Stadtvertretung vorliegt, kann auf die fristgemäße Einladung verzichtet werden und der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter kann Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn eine vorherige Kenntnisnahme und Stellungnahme durch die Geschäftsführung möglich waren.
- 1.1.8. Über die Gesellschafterversammlung wird auch dann eine Niederschrift gefertigt, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jegliche Beschlüsse der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter sind zu protokollieren. In Niederschriften soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden.
- 1.1.9. Die Stadt Neubrandenburg soll sich nur dann an Unternehmen neu beteiligen, wenn deren Bindung an den Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg (Kodex) in den Gesellschaftsverträgen festgelegt ist. Die Unternehmen, an denen die Stadt Neubrandenburg beteiligt ist, sollen sich grundsätzlich ebenfalls nur an neuen Unternehmen beteiligen, wenn deren Bindung an den Kodex in den Gesellschaftsverträgen festgelegt ist. In den Fällen von nicht mehrheitlichen neuen Beteiligungen sollen die Stadt Neubrandenburg bzw. die zuvor genannten Unternehmen zumindest darauf hinwirken, dass der Kodex Beachtung findet.

1.1.10. Die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter sollen, sofern die Gesellschaft über keinen Aufsichtsrat verfügt, die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer beauftragen zu berichten, falls sie im Rahmen der Abschlussprüfung Abweichungen von der abgegebenen Erklärung der Geschäftsführung zur Einhaltung dieses Kodex (Übereinstimmungserklärung) festgestellt haben.

### **1.2. Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin (Innenrecht)**

1.2.1. Die Stadtvertretung ist oberstes Willensbildungsorgan der Stadt Neubrandenburg. Sie ist befugt, durch Beschluss auf der Basis des Unternehmensgegenstandes verbindliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft zu machen und den Zeitraum festzulegen, für den diese gelten sollen. Die wirtschaftlichen Ziele werden dabei an der Erfüllung des im Gesellschaftsvertrag formulierten öffentlichen Zwecks ausgerichtet.

1.2.2. Die Stadt wird gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg in der Gesellschafterversammlung vertreten.

1.2.3. Für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister besteht gegenüber dem Hauptausschuss oder der Stadtvertretung eine Pflicht zur frühzeitigen Unterrichtung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Für die von der Stadt Neubrandenburg bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates gilt 2.1.3.

1.2.4. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister führt neben den Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse der Stadtvertretung, auch über die Erteilung und Aufhebung von Weisungen an die Geschäftsführung in den im Beschluss der Stadtvertretung vom 06.04.2011, Beschluss-Nr.: 269/17/11, genannten Fällen, herbei:

- Bestellung, wiederholte Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- unvorhergesehene oder umfangreiche Investitionserfordernisse,
- größere Geschäftsrisiken,
- betriebsinterne Vorkommnisse besonderer Art,
- größere Vermögensveräußerungen,
- angestrebte Veränderungen des Gesellschaftsvertrages,
- beabsichtigte Gründungen von Tochtergesellschaften,
- beabsichtigter Erwerb von Beteiligungen sowie
- angestrebter Abschluss von Gewinnabführungsverträgen.

1.2.5. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister führt einen Beschluss des Hauptausschusses über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern herbei, sofern dies nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fällt.

1.2.6. Das Beteiligungsmanagement koordiniert und überwacht die städtischen Beteiligungsunternehmen entsprechend ihrer öffentlichen Zielsetzung. Dies erfordert die Wahrnehmung einer Beteiligungsverwaltung, die Einrichtung eines Beteiligungscontrollings, die Beratung

und Betreuung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Organen der Beteiligungen, die Koordination der Wahrnehmung städtischer Interessen in den Organen sowie die Koordination der Wirtschaftsplanung der Beteiligungen mit der Haushaltsplanung (§ 75a KV M-V). Es wird dabei durch die fachlich zuständigen Fachbereiche und Abteilungen der Verwaltung unterstützt.

### **1.3. Transparenz**

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen der Stadt Neubrandenburg werden in Form von Vorlagen der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben.

Die im Beteiligungsbericht der Stadt Neubrandenburg bzw. im Gesamtabschluss der Stadt veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens wird jeweils im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Über die Veröffentlichung im Internet wird im Amtsblatt informiert.

## **2. Aufsichtsrat**

### **2.1. Allgemeines**

- 2.1.1. Die Bildung eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans soll im Gesellschaftsvertrag auch bei den Beteiligungen vorgesehen werden, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, wird die Überwachung der Geschäftsführung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter selbst, sichergestellt.
- 2.1.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Neubrandenburg, insbesondere die Richtlinien und Weisungen der Stadtvertretung bzw. städtischen beschließenden Ausschüsse, zu folgen. Im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass die von der Stadt Neubrandenburg bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden sind – beschlossene Weisungen der Stadtvertretung gehen grundsätzlich dem Unternehmensinteresse vor (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V). Die gilt, sofern nicht ein obligatorischer Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden ist (für diesen gilt § 1 Abs. 1 Ziff. 4 DrittelbG, wonach bestimmte Passagen des Aktiengesetzes betreffend die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates zwingend auf diesen anzuwenden sind).
- 2.1.3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat haben die Stadtvertretung oder den Hauptausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V). Die diesbezügliche Befreiung der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates von der Verschwiegenheitspflicht wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Die Unterrichtung der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses erfolgt in zeitlicher Hinsicht so, dass der Gesellschafterin eine Meinungsbildung – ggf. in besonders dringenden Angelegenheiten in einer Sondersitzung der Stadtvertretung – noch vor einer Entscheidung in den Gesellschaftsorganen möglich ist. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind neben solchen, die die Entscheidungsrechte der Stadtvertretung nach § 22 KV M-V unmittelbar berühren, auch weitere Angelegenheiten, die nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Einzelfallentscheidung für die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter von besonderer Bedeutung sein können.

In der Regel sind bei den mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften auch der Abschluss, die Beendigung und die wesentliche Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen aufgrund ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Über Geschäftsführeranstellungsverträge ist in nicht öffentlicher Sitzung zu informieren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat können sich über ein geeignetes Informationsverfahren einigen; das Informationsrecht und die Informationspflicht des Einzelnen bleiben hiervon jedoch grundsätzlich unberührt.

Der Hauptausschuss oder die Stadtvertretung haben auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder von den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat Auskunft zu verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz oder vorrangige individualvertragliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

- 2.1.4. Die kommunalen Vertreter und Vertreterinnen des Aufsichtsrates werden durch die Stadtvertretung gewählt und entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen in den Aufsichtsrat entsandt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung fortlaufend zu beraten, zu überwachen und zu kontrollieren. Sie können ihre Aufgabe nur persönlich wahrnehmen (vgl. § 111 Abs. 6 AktG).

## **2.2. Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Anforderungen an seine Mitglieder**

- 2.2.1. Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Diese Personen sollten neben dem kaufmännischen Wissen in dem jeweils speziellen Fachgebiet besondere Kenntnisse haben und von ihnen soll anzunehmen sein, dass sie die Interessen der Stadt angemessen vertreten.
- 2.2.2. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist zu beachten, dass er mit Personen zu besetzen ist, bei denen Interessenkonflikte im Sinne von 2.9. nicht bestehen und von denen anzunehmen ist, dass solche zukünftig nicht entstehen werden.

- 2.2.3. Aus Gründen der persönlichen Unabhängigkeit kann ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung seiner Geschäftsführtätigkeit Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- 2.2.4. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ist aus Transparenzgründen eine Erklärung darüber abzugeben, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen. Liegt ein nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes prüfungspflichtiger Wirtschaftsbetrieb vor, so ist eine Erklärung zu den geschäftlichen Beziehungen des einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrates jährlich vorzulegen (vgl. Grundwerk des Landesrechnungshofes in der jeweils geltenden Fassung). Besteht keine Prüfungspflicht nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes, so wird eine entsprechende Erklärung empfohlen.
- 2.2.5. Kein Mitglied des Aufsichtsrates soll in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten sein.
- 2.2.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten von der Gesellschafterin (Beteiligungsmanagement) gegen Empfangsbekanntnis den Leitfaden über „Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen“ des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

### **2.3. Aufgaben und Arbeitsweise**

- 2.3.1. Neben den Aufgaben gemäß 2.1.4. hat der Aufsichtsrat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft frühzeitig einzubinden; das gilt insbesondere, wenn keine Vorlagepflicht gegenüber der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern gemäß 3.2.3. besteht. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 2.3.2. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört die Prüfung, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers wirtschaftlich und sparsam geführt werden. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten.
- 2.3.3. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates erstrecken sich auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung.
- 2.3.4. Der Aufsichtsrat soll die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) durch die Geschäftsführung überprüfen. Des Weiteren überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung der gegebenenfalls vereinbarten Leistungsziele.

2.3.5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In angemessenen Zeiträumen sollen vom Aufsichtsrat – sofern kein Aufsichtsrat besteht, von der Gesellschafterin bzw. von den Gesellschaftern – der Gegenstand und/oder die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

2.3.6. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen des laufenden Geschäftsbetriebes, die gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG i. V. m. §§ 22, 71 Abs. 4 KV M-V wichtige Angelegenheiten bzw. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, soweit ihm die Zuständigkeit hierfür durch Gesellschaftsvertrag übertragen wurde oder er eine solche beschlossen hat und im Übrigen keine Vorlagepflicht zu der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern besteht.

### **2.4. Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates**

2.4.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 107 Abs. 1 AktG gilt entsprechend).

2.4.2. Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt und können sein:

- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und die Umsetzung der Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft beraten.
- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über wichtige Ereignisse, die für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.
- Der Aufsichtsrat erteilt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung (dies gilt nicht, sofern eine Zuständigkeit des Landesrechnungshofes M-V gegeben ist). Hierbei kann der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte und von der Gesellschafterin bzw. von den Gesellschaftern vorgegebene Prüfungsschwerpunkte festzulegen, Gebrauch machen.
- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Zuwiderhandlungen durch kommunale Vertreter sind der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.
- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung beauftragen zu prüfen, ob die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat die Erklärung zur Einhaltung dieses Kodex abgegeben haben; zusätzlich ist die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung zu beauftragen, zu berichten, falls sie bzw. er bei der Prüfungstätigkeit Abweichungen von der abgegebenen Erklärung der Geschäftsführung

und des Aufsichtsrates zur Einhaltung dieses Kodex (Übereinstimmungserklärungen) festgestellt hat.

- Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

### 2.5. Aufsichtsratssitzungen

2.5.1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 110 Abs. 3 AktG).

2.5.2. Der Entwurf der Tagesordnung soll der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern durch die Geschäftsführung grundsätzlich zwei Wochen vor dem Versand an die Aufsichtsratsmitglieder mitgeteilt werden. Die Einladungen sollen in der Regel mit der Tagesordnung nebst erforderlichen Unterlagen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. In dringenden und begründeten Einzelfällen kann von der Zustellungsfrist abgewichen werden.

Binnen einer Woche nach Zugang der Unterlagen erarbeitet die Gesellschafterin (Beteiligungsmanagement) unter Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Beratungspflicht eine schriftliche Stellungnahme zu den Aufsichtsratsunterlagen, die sie unmittelbar an die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat und an die Geschäftsführung versendet.

Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, diese Stellungnahme an die nicht von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates weiterzuleiten.

2.5.3. Im Gesellschaftsvertrag ist das Recht der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, zu verankern. Das Teilnahmerecht eines Mitarbeiters des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen des Aufsichtsrates soll im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Dem Oberbürgermeister sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

2.5.4. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 108 AktG entsprechend. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beschlussfassung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbote) nicht mitwirken.

2.5.5. Beschlüsse des Aufsichtsrates, die in die Beschlusskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, sind nichtig.

2.5.6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse ist frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzen-

den oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vergleiche § 107 Abs. 2 AktG entsprechend). Jedem Mitglied des Aufsichtsrates und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister wird eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich ausgehändigt.

- 2.5.7. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse – in der Regel in Sitzungen (vergleiche § 108 Abs. 2 AktG entsprechend) – mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

### **2.6. Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat**

- 2.6.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 111 Abs. 5 AktG). Abwesende Mitglieder können jedoch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn sie ihre schriftliche Stimmabgabe zu einem vorab bekannten und konkreten Beschlusstext durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen (Stimmbotschaft). Generalisierende Stimmbotschaften<sup>1</sup> sind unzulässig.

### **2.7. Bildung von Ausschüssen**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese sollten nur gebildet werden, wenn ausreichend fachlich qualifizierte Mitglieder im Ausschuss vorhanden sind und die Bildung eines Ausschusses der Aufsichtsratsarbeit dienlich ist. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig dem Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Die Bildung und Tätigkeit von Ausschüssen ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher zu bestimmen. Beschlüsse eines Ausschusses ersetzen nicht den Beschluss durch den Aufsichtsrat.

### **2.8. Vergütung**

Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Regelung des § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V ist zu beachten. Hierbei finden Verantwortungsumfang, Tätigkeitsumfang und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Berücksichtigung. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates werden im Beteiligungsbericht ausgewiesen, die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates zusätzlich im Anhang zum Jahresabschluss. Werden für persönlich erbrachte Leistungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates Vorteile oder Geldleistungen durch das Unternehmen gewährt, so sind diese gesondert im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Die Angemessenheit der Vergütungshöhe ist in regelmäßigen Abständen, zumindest der Wahlperioden der Stadtvertretung Neubrandenburg, zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> z. B. das abwesende Aufsichtsratsmitglied schließt sich der Mehrheit an

### 2.9. Interessenkonflikte

- 2.9.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen auf die Umsetzung und Einhaltung des Kodex hinwirken.
- 2.9.2. Bei Entscheidungen durch den Aufsichtsrat dürfen sich die Mitglieder nicht durch persönliche Interessen leiten lassen, ihr Wirken muss zum Wohle des Unternehmens und dessen öffentlichen Auftrages geschehen.
- 2.9.3. Die Annahme von Vorteilen für sich selbst oder Dritte, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen, ist ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich mit der Gewährung von Vorteilen.
- 2.9.4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion oder aufgrund einer jeglichen Verbindung mit Geschäftspartnerinnen oder mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V findet Anwendung.
- 2.9.5. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Nahestehende Personen sind die in § 138 Abs. 1 Insolvenzordnung genannten Personen. Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehenden Unternehmungen zählen solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied des Aufsichtsrates wesentlich einwirken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einer Person nach den Sätzen 1 und 2 beherrscht werden können oder auf die diese Person wesentlich einwirken kann.
- 2.9.6. Diese Geschäfte, insbesondere Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, bedürfen nach frühzeitiger vorheriger Information der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter der Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gilt nicht für sogenannte Verbraucherverträge, das heißt für Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates als Verbraucher gem. § 13 BGB. Solche bedürfen nicht der Information der Gesellschafterin und der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie zu üblichen Konditionen, mithin zu standardisierten Tarif- bzw. Privatkundenkonditionen bzw. zu ortsüblichen Konditionen, geschlossen werden.
- Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie mit ihren dem Auftraggeber bekannten nahen Angehörigen, die bei Vertragsschluss als Unternehmer gem. § 14 BGB tätig sind, sind nur nach Durchführung eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens zu vergeben; dies gilt auch bei Unterschreiten der jeweils geltenden Schwellenwerte.
- 2.9.7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an Entscheidungen in interessenkonfliktbehafteten Angelegenheiten weder beratend noch entscheidend oder sonst mitwirken.

- 2.9.8. Wesentliche und nicht nur von vorübergehender Natur bestehende Interessenskonflikte sollen zur Beendigung der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates führen. Die Entscheidung hierüber treffen die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter mit Beschluss.

### **3. Geschäftsführung**

#### **3.1. Allgemeines**

- 3.1.1. Die Geschäftsführung kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften, soweit es hinsichtlich der Bedeutung der Gesellschaft erforderlich und zweckmäßig erscheint, soll zwecks Ausübung eines internen Vier-Augen-Prinzips die Geschäftsführung auf mehrere Personen verteilt sein. Die Geschäftsführung wird grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 3.1.2. Ist mehr als eine Person mit der Geschäftsführung betraut, ist in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung festzulegen. Hier sind insbesondere Kompetenzen, Vertretungsregelungen und die Zusammenarbeit mit der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern zu regeln. Die Geschäftsordnung ist durch den Aufsichtsrat bzw., soweit kein Aufsichtsrat vorhanden ist, durch die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter zu genehmigen.
- 3.1.3. Die Geschäftsführung gewährleistet die Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages.

#### **3.2. Aufgaben und Zuständigkeit**

- 3.2.1. Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an den öffentlichen Zweck, den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck sowie die Vorgaben der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter gebunden. Die Geschäftsführung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat ab und sorgt nach Zustimmung der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter für ihre Umsetzung.
- 3.2.2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft. Die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sind verbindlich.
- 3.2.3. Bei Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften der Gesellschaft gehören, besteht eine Vorlagepflicht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat soweit nicht eine Vorlagepflicht an die Gesellschafterin oder die Gesellschafter besteht.

Eine Vorlagepflicht der Geschäftsführung an die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter besteht bei Geschäften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, Geschäften mit besonderen Risiken, Geschäften, die dem erkennbar mutmaßlichen oder tatsächlichen Willen der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter widersprechen und Geschäften, die die grundsätzliche Unternehmensstrategie betreffen.

- 3.2.4. Die Geschäftsführung soll für ein angemessenes Risikomanagement und ein wirksames Kontrollsystem in der Gesellschaft sorgen.
- 3.2.5. Die interne Revision soll bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften als eigenständige Stelle im Unternehmen wahrgenommen werden. Im Ausnahmefall sind die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter berechtigt, die interne Revision unmittelbar zu befragen. Von diesem Fall ist die Geschäftsführung durch die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter zu unterrichten.
- 3.2.6. Die Geschäftsführung ist für ein regelmäßiges und ausreichendes Berichtswesen zuständig. Hierbei informiert sie insbesondere den Aufsichtsrat und die Gesellschafterin (Beteiligungsmanagement) bzw. Gesellschafter regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage (Berichterstattung). Ferner gibt sie Auskunft über Abweichungen von aufgestellten Plänen und begründet diese.
- 3.2.7. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des Haushaltsgesetzes auf.
- 3.2.8. Die Geschäftsführung informiert über den geprüften Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Vorliegen die Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter.
- 3.2.9. Außerdem unterstützt die Geschäftsführung die Gesellschafterin (Beteiligungsmanagement) bzw. Gesellschafter aktiv bei der Vorbereitung von beteiligungsbezogenen Vorlagen der Gesellschafterin bzw. Gesellschafter, des Beteiligungsberichts bzw. des Anhangs zum Gesamtabchluss der Gesellschafterin bzw. Gesellschafter, indem sie fristgemäß die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.10. Im 2. Quartal eines Jahres finden betreffend die Wirtschaftsplanung für das darauffolgende Jahr Plangespräche mit der Stadt als Gesellschafterin statt, in denen Besonderheiten und wesentliche Planabweichungen sowie mögliche Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt im laufenden Geschäftsjahr und die künftige Aufgabenerfüllung vorab diskutiert werden, so dass städtische Interessen bei den Planungen angemessen berücksichtigt werden können. In den Plangesprächen werden die Jahresabschlüsse des Vorjahres frühzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat ausgewertet.
- 3.2.11. Für die Vergaben der Gesellschaften gelten die gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts auf Bundes- und Landesebene und die Verdingungsordnungen entsprechend. Wettbewerbsrechtliche Regelungen und beihilfenrechtliche Bestimmungen der Europäischen Kommission sind zu beachten.
- 3.2.12. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgt ein nicht öffentlicher Bericht über die Spenden-/Sponsoringleistungen gegenüber der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern (siehe Beschlusspunkt Ziff. 2).

### **3.3. Vergütung**

- 3.3.1. Die Vergütung der Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat, sofern kein Aufsichtsrat besteht, durch die Gesellschafterin (Hauptausschuss) bzw. die Gesellschafter, in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung unter entsprechender Anwendung von § 87 Absatz 1 AktG festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitgliedes der Geschäftsführung, die persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage.

Falls ein leistungsbezogener Anteil an der Vergütung für die Geschäftsführung vereinbart wurde, so ist dieser durch den Aufsichtsrat, sofern kein Aufsichtsrat besteht, durch die Gesellschafterin (Hauptausschuss) bzw. die Gesellschafter, festzulegen. Bei der Festlegung dieses Anteils sollen die Aufgaben und die Leistung des Mitgliedes der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage und die Perspektive der Gesellschaft mit einbezogen werden. Damit von den variablen Komponenten neben kurzfristigen auch langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, können sie zusätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und werden in Bezug auf langfristige Zielsetzungen erst am Ende des Bemessungszeitraumes ausgezahlt.

- 3.3.2. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, regelmäßige Honorartätigkeiten sowie Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen sind für die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit Genehmigung der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter erlaubt, sofern nicht der Aufsichtsrat für die Anstellung zuständig ist. Die Regelungen gemäß 2.1.3. Absatz 3 gelten sinngemäß.
- 3.3.3. Im Anhang zum Jahresabschluss sollen die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches (HGB) abgebildet werden, u. a. die Vergütung der Geschäftsführung nach Fixanteil und erfolgsabhängigem Anteil gegliedert. Ferner sollen eventuelle geldwerte Vorteile und Pensionszusagen angegeben werden. § 286 Abs. 4 HGB und § 288 HGB finden keine Anwendung (siehe Beschlusspunkt Ziff. 3).
- 3.3.4. Die vertragskonforme Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage der Anstellungsverträge überprüft und bestätigt werden.

### **3.4. Interessenkonflikte**

- 3.4.1. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2. Die Annahme von Vorteilen für die Geschäftsführung selbst oder Dritte, welche im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsführertätigkeit stehen, regeln die Gesellschaften in eigenen diesbezüglichen Compliance-Regeln. Diese haben sich am Erlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1999 (II 250 b – 0312 – 2) und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Mai 2013 (WV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 – 1), beide in der jeweils geltenden Fassung, zu orientieren. Sie bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, nach vorheriger frühzeitiger Information der

Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter, oder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn ein Aufsichtsrat nicht existiert. Existieren in einer Gesellschaft keine derartigen Compliance-Regeln, ist die Annahme von Vorteilen ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich mit der Gewährung von Vorteilen.

- 3.4.3. Die unbedingte Loyalität der Mitglieder der Geschäftsführung gilt der Gesellschaft; persönliche Interessen haben bei der Entscheidung zurückzutreten.
- 3.4.4. Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion oder die aufgrund einer Verbindung mit Geschäftspartnerinnen oder mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können oder entstanden sind, dem Aufsichtsrat mitteilen. Eine Information gegenüber anderen Geschäftsführungsmitgliedern soll ebenso erfolgen.
- 3.4.5. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Prokuristinnen bzw. Prokuristen sowie ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterin bzw. Gesellschafter, sofern kein Aufsichtsrat besteht. Nahestehende Personen sind die in § 138 Abs. 1 Insolvenzordnung genannten Personen. Zu den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehenden Unternehmungen zählen solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsführung wesentlich einwirken können sowie diejenigen juristischen Personen, die von einer Person nach den Sätzen 1 und 2 beherrscht werden können oder auf die diese Person wesentlich einwirken kann.

Diese Geschäfte im Sinne des Abs. 1, insbesondere Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, bedürfen nach frühzeitiger vorheriger Information der Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern kein Aufsichtsrat besteht. Das gilt nicht für sogenannte Verbraucherverträge, das heißt Verträge, die als Verbraucher gem. § 13 BGB mit der Gesellschaft geschlossen werden. Solche bedürfen nicht der vorgenannten Information bzw. Zustimmung, wenn sie zu üblichen Konditionen, mithin zu standardisierten Tarif- bzw. Privatkundenkonditionen bzw. zu ortsüblichen Konditionen, geschlossen wurden.

Verträge mit Geschäftsführern sowie mit ihren dem Auftraggeber bekannten nahen Angehörigen, die bei Vertragsschluss als Unternehmer gem. § 14 BGB tätig sind, sind nur nach Durchführung eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens zu vergeben; dies gilt auch bei Unterschreiten der jeweils geltenden Schwellenwerte. De-facto-Vergaben oder freihändige Vergaben von Verträgen, die für die Geschäftsführer oder ihnen nahestehenden Personen keine Verbraucherverträge sind, sind unzulässig.

Für eine sinngemäße Regelung bei den weiteren leitenden Angestellten trägt die Geschäftsführung Sorge. Wesentliche Geschäfte bedürfen in diesem Fall der Zustimmung der Geschäftsführung.

### **3.5. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors- & Officers-Versicherung)**

Wird für die Geschäftsführungsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren.

### **3.6. Dauer der Bestellung und Anstellung**

Die Bestellung und Anstellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer soll im Allgemeinen fünf Jahre andauern. Eine wiederholte Bestellung und nachfolgende Verlängerung des Anstellungsvertrages sind möglich, sollen aber nicht vor Jahresfrist des Ablaufs der Bestellung erfolgen.

Die Altersgrenze der Geschäftsführungsmitglieder soll 67 Jahre nicht übersteigen.

### **3.7. Zusammenwirken von Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg**

3.7.1. Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Gesellschafterin (Beteiligungsmanagement) soll unter Beachtung des öffentlichen Auftrages vertrauensvoll und zum Wohle der Gesellschaft erfolgen. Hierzu ist ein stetiger Informationsfluss zwischen Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterin zu gewährleisten. Berichte an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterin erfolgen schriftlich und so rechtzeitig, dass sich der Berichtsadressat hiermit hinreichend und sachgerecht im Vorfeld von Entscheidungen befassen kann.

3.7.2. Über Entscheidungsvorlagen des Aufsichtsrates soll durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates erforderlichenfalls – bspw. in den Fällen der Nr. 3.2.3. Abs. 2 – die Gesellschafterin rechtzeitig vor deren Verteilung an die Mitglieder des Aufsichtsrates informiert werden.

3.7.3. Die Geschäftsführung bereitet Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse unter Beachtung des unter 2.5.2. dargestellten Verfahrens vor und nimmt an diesen teil. Bei Bedarf kann sich der Aufsichtsrat auch ohne die Geschäftsführung beraten.

3.7.4. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat berichten der Gesellschafterin jedes Jahr in getrennten Berichten unter entsprechender Anwendung des § 161 AktG über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg. Eine Begründung bei Abweichungen vom Kodex sollte erfolgen.

## **4. Veröffentlichung**

Der aktuelle Corporate-Governance-Bericht und solche der vorausgegangenen zwei Jahre sollen auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.